

Statuten des „Arbeiter- Turn- und Sportverein Graz (ATUS Graz)“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: „Arbeiter- Turn- und Sportverein Graz (ATUS Graz).“
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Steiermark.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
- (4) Zur Erreichung des Zweckes werden vom Verein im Bedarfsfall Sektionen errichtet.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Volksgesundheit bzw. die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Körpersports zu fördern und diese Sportarten auch turniermäßig durchzuführen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Regelmäßige Übungen in den verschiedenen Sportsparten
 - b) Teilnahme an, Förderung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Pflege aller Sportarten durch Abhaltung von regelmäßigen Sportübungen, Wettkämpfen
 - d) Schaffung, Betrieb und Pflege von weiteren Sportbetrieben, Sportanlagen und -Geräten
 - e) vom Verein veranstaltete Versammlungen, Schulungen und Vorträge über Themen des Körpersportes
 - f) Förderung und Durchführung der sportlichen Ausbildung
 - g) Veranstaltung von Sportwettkämpfen, Festen und Zusammenkünften, zu welchen erforderlichenfalls die behördliche Bewilligung eingeholt wird
 - h) Verbindung mit Vereinen gleicher Tendenz, zwecks gegenseitiger Betreuung ihrer Mitglieder
 - i) Veranstaltungen verschiedenster Art
 - j) Versammlungen und Besprechungen
 - k) Kontakte mit Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen im In- und Ausland
 - l) Einsatz von Vereinsmitgliedern und befugtem Personal für alle Tätigkeiten des Vereines
 - m) Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial
 - n) Anstellung von Vereinsmitgliedern durch den Verein
 - o) Publikationen
 - p) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung
 - q) Veranstalten von Ausflügen und Wanderungen
 - r) Betrieb einer Bibliothek
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Benützungsgebühren für Vereinsgeräte und Sportanlagen

- c) Erträge aus sportlichen Veranstaltungen
- d) Erträge aus verschiedensten Veranstaltungen
- a) Erträge aus der sportlichen Ausbildung
- b) Erträge aus vom Verein veranstalteten Versammlungen, Schulungen und Vorträgen über Themen des Körpersportes
- c) Erträge aus Veranstaltungen von Sportwettkämpfen, Festen und Zusammenkünften
- e) Finanzielle Abgeltung von Leistungen des Vereines, seiner Mitglieder und Bediensteten
- d) Spenden, Subventionen, Stiftungen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen
- e) Warenabgabe
- f) Werbung jeglicher Art
- g) Sponsoring
- h) Erteilung von Unterricht
- i) Zinserträge
- j) Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen
- k) Erträge aus Beteiligungen an Gesellschaften
- l) Unterstützung von gleich interessierten Gruppen
- m) Erträge aus der Veranstaltung von Ausflügen und Wanderungen
- n) Erträge aus der Bibliothek

(4) Der Verein kann zur Förderung des Vereinszweckes Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche (ausübende), unterstützende und Ehrenmitglieder sowie Jugendliche/Kinder. Sobald die Jugendlichen/Kinder das 16. Lebensjahr vollendet haben werden sie zu ordentlichen (ausübenden) Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines (erhöhten) Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen oder juristische Personen sein.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahmen von Personen, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, kann nur erfolgen, wenn diese eine Zustimmungserklärung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter beibringen.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss des Mitgliedes oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur jeweils zum 31. August erfolgen und ist dem Vorstand ein Monat vorher schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens, unsportlichen Benehmens, bei Verstoß gegen die Satzungen oder Nichtbefolgung von Vereinsbeschlüssen, verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Das ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglied verliert alle Rechte, dagegen bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge bzw. zur Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber aufrecht.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen (ausübenden) Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane (Vereinsleitung)

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
 binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse), am Postweg **oder mittels Aushang in den Sektionen und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage einzuladen**. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Einem Mitglied dürfen aber nicht mehr als zwei Stimmen übertragen werden.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mit Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau und deren Stellvertretern. Weiters besteht der Vorstand aus einem Schriftführer, einem Kassier und deren Stellvertreter. Darüber hinaus können nach Bedarf eine Buchführung, weitere Beisitzer bzw. Referenten in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat. Bei Ausscheiden des Obmannes führt der 1. Obmannstellvertreter den Verein bis zur nächsten Wahl des Vereinsvorstandes.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. An den Sitzungen des Vorstandes können die Rechnungsprüfer teilnehmen, allerdings haben diese kein Stimmrecht.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ist eine Sitzung einzuberufen.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandmitglied oder jenem Vorstandmitglied, das die übrigen Vorstandmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand Sektionen für die einzelnen Sportzweige bestellen.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
 Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebühren und den geprüften Rechnungsabschluss;
 Verwaltung des Vereinsvermögens;
 Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern;
 Feststellung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 Herabsetzung von Mitgliedsbeiträgen in begründeten Einzelfällen oder vorübergehende Befreiung von der Zahlung desselben bei besonderer Notlage;
 für einen geregelten Turn- und Sportbetrieb Sorge zu tragen;
 Veranstaltung von Zusammenkünften, Ausflügen, Kursen, Vereinsfesten;
 Zustimmung zur Umbenennung von Sektionen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, und zwar nur den Zusatznamen zu ATUS-Graz betreffend;
 Zustimmung der Umwandlung von Sektionen in Zweigvereine, die eine eigene Rechtspersönlichkeit haben;
 Bestellung der nötigen Personen für das Sportgeschehen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau bzw. in dessen Abwesenheit der/die Stellvertreter/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in und der/die Kassier/in bzw. der/die Stellvertreter/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 und 8 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau bzw. bei deren Abwesenheit deren Stellvertreter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstand.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau der/die gewählte Stellvertreter/in. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Kassier/in der/die gewählte Stellvertreter/in. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Schriftführers/in der/die gewählte Stellvertreter/in.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäßen Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts

dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Verbot des Dopings

- (1) Für den Landesschwimmverband, deren Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti – Dopingbestimmungen des Österreichischen Schwimmverbandes (OSV), der Federation Internationale de Natation (FINA) und die Anti – Dopingbestimmungen des Anti – Doping Bundesgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 30/2007 in der jeweils gültigen Fassung.
- a. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti – Doping – Bundesgesetzes 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des Landesschwimmverbandes verbindlich.
 - b. Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des Landesschwimmverbandes die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti – Doping – Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 leg.cit. zur Anwendung kommen.
 - c. Die Entscheidung der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtungen können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti – Doping Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 bel.cit. zur Anwendung kommen.
- (2). Der Landesschwimmverband verpflichtet seine Vereine überdies, dass sie
- a. Die Anti – Dopingregelungen des Landesschwimmverbandes in ihre Statuten aufnehmen;
 - b. Ihre Mitglieder und Mitarbeiter verpflichten
 - 1.i. die sich aus den Anti – Dopingbestimmungen ergebenden Pflichten einzuhalten
 - 1.ii. die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß § 9 bis § 14 Anti – Doping – Bundesgesetz 2007 anzuerkennen
 - 1.iii. Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti – Doping – Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen
 - 1.iv. Die Unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti – Doping – Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen.
 - c. Die Mitglieder ausschließen, die die Verpflichtung gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti – Doping – Bundesgesetz nicht abgeben

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Eine

andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Das Vereinsvermögen ist **in jedem Fall** auf eine gemeinnützige Institution bzw. einen gemeinnützigen Verein, der sich der Erforschung und Behandlung von Krebs bei Kindern (Jugendlichen) widmet zu übertragen, auf jeden Fall ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

- (4) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.